

So war es falsch, am 31.01.1989 bei dem Kläger den Gips abzunehmen und einen elastischen Verband anzulegen. Es reichte auch nicht aus, dem Kläger den Gips mit nach Hause zu geben und ihn darauf hinzuweisen, daß er ihn eventuell selbst wieder als Stütze anlegen möge. Denn auch hier zeigt sich, daß der Beklagte nicht von der möglicherweise kritischen Situation für den Kläger ausging, daß eine Kahnbeinverletzung vorlag. Er arbeitete weiter aufbauend auf seiner falschen Diagnose.

Wie der Sachverständige \_\_\_\_\_ überzeugend ausführte, muß man aber bis zur Nachkontrolle durch weitere Aufnahmen vorsorglich unterstellen, daß ein Kahnbeinbruch oder eine Kahnbeinverletzung vorliegt und den Patienten so behandeln, als habe er eine solche Verletzung erlitten. Dann tut der Arzt das, was ausreichend und erforderlich ist.

Stattdessen hat der Beklagte nach dem Entfernen des Gipses am 03. Februar, 07. Februar Salbenverbände angelegt. Auch am 14. Februar hat er wiederum einen Salbenverband angelegt. Dies alles war angesichts der bis dahin fehlenden Nachkontrolle durch weitere Aufnahmen fehlerhaft. Es reichte auch nicht aus, daß er dem Kläger am 14. Februar eine Spritze gab und ihm möglicherweise sagte (dies ist zwischen den Parteien streitig), er möge bei auftretenden Schmerzen in die Praxis zurückkommen. Der Beklagte hätte vielmehr die ganze Zeit dem Kläger den Gips belassen müssen und hätte ihm am 14.02.1989 zumindest sagen müssen, er solle den Gips weiter tragen und sich zu einer Nachkontrolle, nämlich zu weiteren Aufnahmen, in seiner Praxis einfinden. Er hätte weiter den Kläger auf den Ernst der Situation hinweisen müssen und ihm sagen müssen, wenn er dieser Empfehlung nicht nachkomme, dann könne für ihn ein lebenslanger Schaden eintreten. All diese Hinweise hat der Beklagte nicht gegeben. Er hat damit wiederum gegen seine ärztlichen Sorgfaltspflichten verstoßen. Der Beklagte, und das ergibt sich aus seinem eigenen Vorbringen in der Klagerwiderung, hielt offensichtlich die einmalige Aufnahme am Vorstellungstag des Klägers-

für ausreichend und meinte, man könne hieraus Schlüsse ziehen, daß eine Kahnbeinverletzung nicht vorliegt. Dies ist ein erheblicher Verstoß gegen den Stand der Wissenschaft und gegen handchirurgischen Brauch.

Hätte der Beklagte das beachtet, was er an Literatur mit seinem Schriftsatz vom 10. Januar 1996 dem Gericht eingereicht hat, dann hätte er eventuell fehlerfrei gehandelt. Denn, der von ihm eingereichte Auszug aus dem Werk von Romper-Erlenkämper (Seite 298 der Akte) ergibt, daß frische knöchernde Verletzungen auf Aufnahmen des Handgelenks in zwei Ebenen ohnehin kaum wahrzunehmen sind. Es heißt dann weiter, daß sie auch nach zwei Wochen nicht eindeutig zu beurteilen sind. Es heißt aber weiter, daß Röntgenaufnahmen in drei Ebenen vier Wochen nach der Gewalteinwirkung erlauben, den Verdacht auf ein Kahnbeineinbruch sicher zu widerlegen. So hat der Beklagte nicht gehandelt.

Dieser Aufsatz zeigt, daß die Auffassung des Sachverständigen [REDACTED] richtig ist, daß man von dem Verdacht eines Kahnbeinbruches ausgehen muß. Dieser Aufsatz zeigt weiter, daß die Aufnahmen, die unmittelbar nach dem Geschehen gemacht werden, überhaupt nicht aussagekräftig sind. Es war daher falsch, daß der Beklagte daraus Schlüsse zog für sein Behandlungsvorgehen.

Auch die weitere Abhandlung, die der Beklagte eingereicht hat (Frakturenbehandlung von Compere u. a., Blatt 299 der Akte), sagt deutlich, daß die ersten Röntgenuntersuchungen nicht aussagekräftig sind. Weiter wird hier berichtet, daß ein Gipsverband zur Ruhigstellung anzuwenden ist, wenn die Röntgenuntersuchungen keine Fraktur zeigen. Weiter ist auch hier angesprochen, daß die Röntgenaufnahmen wiederholt werden müssen. Dies hatte der Beklagte überhaupt nicht vorgesehen und dem Kläger überhaupt nicht mitgeteilt. Auch aus seinen Aufzeichnungen ergibt sich nicht, daß er einen Termin mit dem Kläger für die Anfertigung weiterer Aufnahmen gemacht hat. Das Gericht ist über-

zeugt, daß der Beklagte so etwas überhaupt nicht in Erwägung gezogen hatte.

Die dankenswerterweise eingereichte Abhandlung von Renström besagt das, was der Sachverständige dem Gericht berichtet hat. Vorsorglich ist ein Gips anzulegen, auch wenn die Röntgenaufnahme keinen Bruch zeigt. Weiter wird referiert, daß eine erneute Untersuchung nach zwei bis drei Wochen stattfindet und daß erneute Aufnahmen zu machen sind, da es solange dauern könne, ehe der Bruch auf dem Röntgenbild sichtbar wird. Dies zeigt auch die Notwendigkeit späterer Aufnahmen, weil offensichtlich erst nach einiger Zeit Brüche der hier streitigen Art sich zeigen.

Auch die weiteren vom Beklagten eingereichten Auszüge aus der ärztlichen Fachliteratur zeigen, daß die Beurteilung durch den Sachverständigen richtig ist und daß die daraus vom Gericht gezogenen Schlüsse hinsichtlich der fehlerhaften Behandlung des Beklagten zu ziehen sind. So sagt eine weitere Abhandlung, daß bei unsicherer Diagnose (eine solche lag hier nach den überzeugenden Ausführungen von vor) der Gipsverband bis zur Röntgennachkontrolle anbleiben muß.

Der Schriftsatz des Beklagten vom 14.12.1995, insbesondere Blatt 296 der Akte, läßt erkennen, daß der Beklagte das Problem bis heute entweder nicht erkannt oder zumindest versucht in seinen Schriftsätzen anders darzustellen. Das Gericht folgt dem Sachverständigen und der Fachliteratur.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß der Beklagte an die Verletzung falsch herangegangen ist, weil er nicht den für den Patienten gefährlichen und möglicherweise vorhandenen Fall eines Kahnbeinbruchs unterstellt hat. Er hat daraufhin falsch gehandelt, er hat den Gips abgenommen, bevor er weitere Kontrollaufnahmen gemacht hatte. Dabei kann es offen bleiben, wann diese erforderlich sind. Auf jeden Fall durfte der Gips nicht vorher entfernt werden. Soweit hat der

Sachverständige [redacted] klargestellt, daß ein Zeitraum von zwei Wochen überschritten werden kann, wenn man den Patienten weiter so behandelt, als wenn eine Kahnbeinfraktur vorliegt.

Das Gericht kommt zum Ergebnis, daß dem Beklagten ein schwerer Behandlungsfehler vorzuwerfen ist. Das zeigt die Vielzahl der Verstöße. Weiter mißt das Gericht den Grad des Versäumnisses auch daran, wie erheblich die Folgen für den Patienten sein können. Der Sachverständige [redacted] hat in der mündlichen Verhandlung auf Frage des Gerichts hierzu gesagt, daß bei falscher Vorgehensweise Kahnbeinbrüche lebenslänglich nicht wieder geheilt werden können und daher einen Menschen lebenslang schwer beeinträchtigen. Bei der Gegenüberstellung der hier möglichen sehr schweren Beeinträchtigung für den Patienten und bei der völlig verkehrten Vorgehensweise des Beklagten kommt das Gericht zum Ergebnis, daß ein grobes Versäumnis vorliegt.

Dann kommt es aber für den Nachweis der Kausalität nicht mehr zur Anwendung der strengen Regeln. Vielmehr ist die haftungsbegründende Kausalität bereits dann in Betracht zu ziehen beziehungsweise gegeben, wenn das grobe Versäumnis generell geeignet war, den eingetretenen Mißerfolg herbeizuführen. Dabei wird die allgemeine Eignung des festgestellten Behandlungsfehlers, einen bestimmten Schaden herbeizuführen, nicht durch solche Zweifel an der Ursächlichkeit in Frage gestellt, die sich aus den konkreten Geschehensablauf herleiten lassen. Es genügt vielmehr, wenn es nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, daß der Fehler des Arztes als Ursache für den tatsächlichen eingetretenen Schaden in Frage kommt.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen [redacted] ist bei rechtzeitiger Diagnostik einer Kahnbeinschädigung durch adäquate Ruhigstellung in den meisten Fällen eine Ausheilung der Kahnbeinfraktur zu erreichen. Eine solche Ruhigstellung hat hier der Beklagte viel zu früh aufgegeben. Zwar kommt es in etwa 10 % der Fälle auch dann nicht zu einer Ausheilung. Das ist aber für die Bejahung der Ursächlichkeit nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes uninteressant. Nur

wenn sich der Kausalzusammenhang zwischen Fehler und Schaden als gänzlich unwahrscheinlich darstellt, was indes zur Beweislast des Arztes gehört, findet bei ungeklärter Ursächlichkeit eine Beweislastumkehr trotz eines groben ärztlichen Verstoßes gegen die Regeln des Faches nicht statt. Dieser Fall ist hier nach den Ausführungen des Sachverständigen [redacted] nicht gegeben.

Bei der Wertung als schweren Behandlungsfehler geht das Gericht davon aus, daß ein grob fehlerhaftes Verhalten vorliegt, wenn es aus objektiver ärztlicher Sicht nicht mehr verständlich erscheint, weil ein solcher Fehler den behandelnden Arzt aus dieser Sicht schlechterdings nicht unterlaufen darf. Das Urteil: Grober Verstoß bewertet somit das fehlerhafte Verhalten als in gesteigertem Maße pflichtwidrig. Das alles liegt hier nach den oben festgestellten Tatsachen vor. Denn entscheidend bleibt stets die Beurteilung des Gesamtgeschehens.

Die rechtlichen Überlegungen des Beklagten zur Beweislastumkehr in seinem Schriftsatz vom 14.12.1995 (dort am Ende) stehen mit der klaren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes überhaupt nicht mehr im Einklang. Selbstverständlich gilt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Umkehrung der Beweislast sowohl für Behandlungsfehler wie auch für Diagnosefehler. Dafür gibt es zahlreiche Entscheidungen.

Die Folgen, der hier dargelegten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, führen dazu, daß der Beklagte nunmehr das Beweisrisiko trägt. Er hätte vortragen und beweisen müssen, daß sein Verstoß den Schaden nicht verursacht hat. Dafür hat der Beklagte keinen ausreichenden Vortrag mit geeignetem Beweisantritt gebracht.

So reicht es nicht aus zu sagen, der Kläger hätte beim Auftreten von Schmerzen wiederkommen müssen. Hierzu hat das Gericht bereits Anmerkungen gemacht, was der Beklagte dem Kläger hätte sagen müssen. Es sei nochmals wiederholt: Er hätte dem Kläger sagen müssen: Bei Ihnen besteht der Verdacht auf einen Kahnbeinbruch, das heißt es ist eine sehr schwere Verletzung, die zu einem lebenslangen Schaden führen

kann. Kommen Sie zu einer Röntgenaufnahme wieder und tragen Sie bis dahin weiter ohne Pause den Gips. Den Gips hatte der Beklagte schon vorher abgenommen. Er hatte überhaupt nicht vor, eine Nachkontrolle zu machen. Denn ein solcher Hinweis fehlt in seinen Unterlagen und das hat er in seiner Klageerwiderung auch nicht behauptet.

Soweit der Beklagte Anhaltspunkte dafür vorträgt, daß der Kläger sich möglicherweise anderweitig und später verletzt hat, reichen diese Tatsachen zum Beweis dafür, daß nicht der Beklagte den Schaden herbeigeführt hat, nicht aus. Das gilt auch für das Vorbringen, daß mit den Worten beginnt: Es liegt nahe, daß (vergl. Blatt 292 der Akte) usw.

Infolge dieser falschen Behandlung durch den Beklagten ist der Kläger erwerbsunfähig (vgl. z. B.) in seinem bislangenen Beruf. Ob er infolge der Umschulung wieder eine andere Arbeit finden wird, ist unklar. Das wird sich über den Feststellungsantrag lösen.

Nach der Durchführung der Beweisaufnahme zur Schadenshöhe hat der Beklagte diese Beweisergebnisse und nicht einmal das Vorbringen des Klägers in seinen letzten Schriftsätzen zur Höhe des Verdienstausfalls bestritten. Er hat zu dem Beweisergebnis insoweit keine überzeugenden Ausführungen gemacht. Das bedeutet für das Gericht, daß es von den mitgeteilten Beträgen auszugehen hat. Dann aber ist die Schadensberechnung des Klägers richtig.

Das Gericht hält ein Schmerzensgeld in Höhe von DM [redacted] für mindestens erforderlich. Hierbei ist berücksichtigt worden, daß inzwischen ein längerer Zeitraum verstrichen ist und der Kläger immer noch unter Schmerzen und den Folgen der Fehlbehandlung des Beklagten leidet. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes war auch das Grad des Verschuldens des Beklagten zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen waren die einschneidenden Folgen auf seiten des Klägers, nämlich langandauernde Schmerzen. Weiter war zu berücksichtigen, daß der Kläger so beeinträchtigt ist, daß ihm viele Dinge, die ihm früher

Freude machten, nunmehr nicht mehr möglich sind. Das Schmerzensgeld von DM \_\_\_\_\_ bewegt sich nach der Überzeugung des Gerichts am unteren Rande dessen, was dem Kläger hier zuzusprechen ist.

Es läßt sich nicht absehen, wie in Zukunft die Entwicklung des Klägers sein wird, die Verletzung wird fortbestehen, daher war dem Feststellungsantrag stattzugeben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Das Urteil war gemäß § 709 ZPO gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

A r n d t

